

Satzung

der

Bad Driburger Bürgerschützengilde e. V.



März 2015



Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V.

Die erste Satzung der Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. ist nach der dritten **Neugliederung aus dem Jahre 1833 ist 1852, 1883, 1929, 1950, 1964, 1970, 1992, 2004, 2010, 2011 und 2012** umgearbeitet und ergänzt worden. Die Satzung soll auch jetzt den Zeitverhältnissen angepasst werden. Unberührt davon bleiben auch weiterhin die in § 2 der Satzung beschriebenen Ziele und Bestrebungen der Bürgerschützengilde.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gilde

Die Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. mit Sitz in Bad Driburg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr der Gilde ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gilde

Die Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. bezweckt die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien. Sie hat darüber hinaus den Zweck, die Traditionen zu pflegen und weiterzuführen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen und durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen u.a. die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

Die Schützengilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied in der Bürgerschützengilde kann jeder Bad Driburger Bürger oder jemand, der die Interessen der Bad Driburger Bürgerschützengilde besonders unterstützen möchte, werden, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Stimmrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft teilt sich auf in

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und solche Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Bürgerschützengilde verdient gemacht haben.

Geborene Ehrenmitglieder sind der Bürgermeister der Stadt Bad Driburg, die Geistlichkeit beider Konfessionen sowie das Oberhaupt der Familie Graf von Oeynhausens-Sierstorpff.

§ 4 Aufnahme

Wer Mitglied werden möchte, stellt einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand oder beim Hauptmann seines Wohnbezirks. Der Aufzunehmende zahlt eine Aufnahmegebühr; dies gilt nicht für Jungschützen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.



§ 5 Freiwilliger Austritt

Wer aus der Bürgerschützengilde austreten möchte, hat seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Schützenjahres erfolgen. Möchte ein freiwillig Ausgeschiedener wieder eintreten, so hat er sich erneut anzumelden und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Schützengilde mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, warum der Vorstand erwägt, den Ausschluss zu beschließen. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören. Gründe zum Ausschluss sind:

- Nichtbefolgen von Vorstandsbeschlüssen
- Grobe Beleidigung oder Tätlichkeit gegenüber einem Mitglied während der Festlichkeiten
- Grober Verstoß gegen die Interessen der Schützengilde
- Grober Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder, die u. a. in § 8 der Satzung geregelt sind

Ebenfalls kann der Vorstand auf Antrag von ¼ der Mitglieder der Gilde ein Mitglied aus den genannten Gründen ausschließen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss das Urteil der Generalversammlung anrufen, die in einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

§ 7 Beiträge

Der Beitrag wird jeweils durch Beschluss der Generalversammlung den Zeitverhältnissen angepasst.

Die Beitragsarten, Aufnahmegebühren und Festsetzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sollten alle Mitglieder an den Veranstaltungen der Gilde teilnehmen. Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, soll dieses seinem Hauptmann melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gilde (Geschäftsordnung, Fest- und Kleiderordnung, Schießordnung, Marschordnung und Laufbahnordnung) zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9 Verwaltung

Die Verwaltung der Gilde erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Oberst, dem/den Schriftführer/n, dem/den Rechnungsführer/n sowie den 4 Hauptleuten.

Der Oberst, der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gilde nach außen hin.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird in der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, entweder in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt. Ein 2. Schriftführer und ein 2. Rechnungsführer können vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden; diese werden als Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung bestätigt.

Der Vorsitzende des Vorstands ist der Oberst. Seine Stellvertreter sind der 1. Schriftführer und der 1. Rechnungsführer. Sie vertreten den Oberst nach Absprache untereinander. Bei repräsentativen Aufgaben, im Falle einer Verhinderung des Obersts, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstandes nach Absprache vertreten.

Die Schriftführer besorgen den Schriftwechsel der Gilde. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Gilde.



Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V.

Sie führen über jede Versammlung des Vorstandes und über jede Generalversammlung des Bataillons ein Protokoll. Nach dem Fest wird ein Jahresbericht verfasst und der Chronik hinzugefügt.

Die Rechnungsführer sind die Schatzmeister der Gilde. Sie überwachen das Verzeichnis der Mitglieder und vereinnahmen im Laufe des Jahres die Beiträge. Die Rechnungsführer legen in der ersten Generalversammlung nach Schützenfest Rechnung ab.

Die vier Hauptleute werden in den einzelnen Kompanien gewählt. Sie werden als Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung bestätigt. Bis zur Generalversammlung führt der neu gewählte Hauptmann die jeweilige Kompanie und ist kommissarisches Vorstandsmitglied.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ab ihrer Wahl beziehungsweise Bestätigung drei Jahre, wenn nicht besondere Verhinderungsgründe gegeben sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Mitglied vom Vorstand benannt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder oder sonst für den Verein tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen wahren Ausgaben.

§ 10 Das Offizierskorps

Das Offizierskorps der Bürgerschützengilde besteht aus Bataillons- und Kompanieoffizieren sowie den weiteren Offizieren.

Bataillonsoffiziere sind der Oberst, die Bataillonsschriftführer und Bataillonsrechnungsführer, die Fahnenoffiziere, der Platzmajor und die reitenden Adjutanten des Obersts.

Kompanieoffiziere sind der Hauptmann und der stellvertretende Hauptmann.

Als weitere Offiziere gelten alle anderen Offiziere, wie Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major.

Die Geschäftsordnung sowie die Laufbahnordnung regeln alles Weitere.

§ 11 Das Unteroffizierskorps

Neben dem Offizierskorps hat die Bürgerschützengilde ein Unteroffizierskorps. Das Unteroffizierskorps besteht aus Unteroffizieren und Feldwebeln.

Die Geschäftsordnung sowie die Laufbahnordnung regeln alles Weitere.

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium der Bürgerschützengilde. Sie findet einmal im Jahr, und zwar im März eines jeden Jahres, statt. Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Oberst. Dieser leitet auch die Versammlung.

Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch Aushang an den ortsüblichen Stellen mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

- Begrüßung
- Verlesen bzw. Auslegen des Protokolls der letzten Generalversammlung durch den Schriftführer
- Jahresbericht des Obersts
- Bericht des Rechnungsführers
- Vorausschau auf das kommende Schützenjahr
- Entlastung des Vorstands
- Verschiedenes

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren den Kassenprüfer. In jedem Kalenderjahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Prüfers der vergangenen zwei Jahre ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher. Einer der Kassenprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht. Er stellt auch den Antrag auf Entlastung des Vorstands.



Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieses verlangen und zwar durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Gleiches gilt, wenn ¼ der Mitglieder der Schützengilde einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Schützengilde ist unauflösbar. Sie besteht so lange, bis noch 30 Mitglieder vorhanden sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Bad Driburger Bürgerschützengilde sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung der Bad Driburger Bürgerschützengilde e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung der Schulden an die Stadt Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 06.März 2015 ist die Satzung neu formuliert und geändert.

Der Vorstand

Horst-Jürgen Fehring
Oberst

Torsten Hegener
Schriftführer

Andreas Vergin
Rechnungsführer

Michael Wiemeyer
2. Schriftführer

Dirk Mathias
2. Rechnungsführer

Peter Wiedemeier
Hauptmann
der 1. Kompanie

Franz Streitbürger
Hauptmann
der 3. Kompanie

Rüdiger Böger
Hauptmann
der 2. Kompanie

Alexander Gossing
Hauptmann
der 4. Kompanie